



BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

Abteilung IV/7

Verteiler:

A3 B3 C12 D7 G3

EST975

10. Jänner 2003

GZ. 07 2501/1-IV/7/03

An alle

Finanzlandesdirektionen

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: +43 (0)1-513 98 61

Sachbearbeiterin:
Fleischer
Telefon:
+43 (0)1-514 33/2778
Internet:
Karla.Fleischer@bmf.gv.at
x.400:
S=Fleischer;G=Karla;C=AT;A=GV;
P=CNA;O=BMF;OU=IV-7
DVR: 0000078

Betr.: Erstattung von Prämien und Einbehaltung und Abfuhr zurückzufordernder Beträge im Rahmen der prämienbegünstigten Pensionsvorsorge für das Jahr 2002

- **Gemäß § 108a Abs. 4 EStG 1988 hat der Rechtsträger den zu erstattenden Betrag (die Prämie) bei der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland anzufordern.**
- **Gemäß § 108a Abs. 5 EStG 1988 sind zurückzufordernde Beträge durch den Rechtsträger einzubehalten und an die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland abzuführen.**

- 1) Gemäß § 108a Abs. 4 EStG 1988 hat der Rechtsträger den zu erstattenden Betrag (die Prämie) bei der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland anzufordern. Die Anforderung der für das Jahr 2002 zu erstattenden Prämie hat bei der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland mit dem angeschlossenen Anforderungsschreiben zu erfolgen. Für Rückfragen stehen die Sachbearbeiter der GA 6 telefonisch (01/71125 Kl. 7472) oder mittels e-mail (post.ga06.fldwnb@bmf.gv.at) zur Verfügung.

-
- 2) Gemäß § 108a Abs. 5 EStG 1988 sind zurückzufordernde Beträge durch den Rechtsträger einzubehalten. Der Rechtsträger hat die zurückzufordernden Beträge spätestens am 15. Tag nach Ablauf des Kalendermonats, in dem die Rückforderung zu erfolgen hat, an die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland abzuführen. Die Überweisung der zurückgeforderten Beträge hat auf das Konto der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland bei der Österreichischen Postsparkasse, Konto Nr. 5.500.000, zu erfolgen. Bis zur Einrichtung eines diesbezüglichen Datenträgeraustausches ist ergänzend zur Überweisung eine Aufstellung über die Abgabenschuldner und die einbehaltenen Beträge an die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland zu übermitteln.

Dieser Erlass wird im Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung verlautbart.

Beilage: Antrag auf pauschale Erstattung der Einkommensteuer (Lohnsteuer). Der Antrag ist im Internet unter www.bmf.gv.at/Formulare/Steuerformulare/Einkommensteuer/E_108a auszudrucken.

10. Jänner 2003

Für den Bundesminister:

Treer

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: